

Geschäftsverzeichnisnr. 295
Urteil Nr. 59/92 vom 8. Oktober 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 35ter §1 des Gesetzes vom 26. März 1991 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 «houdende begrotingstechnische bepalingen alsmede bepalingen tot begeleiding van de begroting 1991 » (über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991), erhoben von der Primeur AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und J. Wathelet, und den Richtern F. Debaedts, L. De Grève, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 26. Juni 1991, die am 27. Juni 1991 bei der Post aufgegeben wurde und am 28. Juni 1991 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Primeur AG, mit Sitz in Sint-Eloois-Vijve, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 35^{ter} §1 des Gesetzes vom 26. März 1991 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch das Dekret des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 « houdende begrotingstechnische bepalingen alsmede bepalingen tot begeleiding van de begroting 1991 » (über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991), wegen Verletzung der Artikel 6 und 6^{bis} der Verfassung.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 28. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter H. Boel und L. François haben am 2. Juli 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die in Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juli 1991.

Die Flämische Exekutive hat am 23. August 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 5. September 1991 notifiziert.

Die Primeur AG hat am 4. Oktober 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 19. November 1991 und 25. Mai 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 27. Juni 1992 bzw. 27. Dezember 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 1. April 1992 hat der Hof den referierenden Richtern die Befugnis übertragen, den Parteien die für die Untersuchung der Rechtssache erforderlichen Fragen zu stellen.

Durch Untersuchungsmaßnahme vom 2. April 1992 haben die referierenden Richter die Parteien gebeten, spätestens am 30. April 1992 folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

« 1) Hatte die klagende Partei im Veranlagungsjahr 1991 die Abgabe im Sinne von Artikel 35^{quater} §1 2° des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990, oder diejenige im Sinne von Artikel 35^{quater} §1 1° a), b) oder c) zu entrichten?

2) Hatte die klagende Partei im Veranlagungsjahr 1990 die Abgabe im Sinne von Artikel 32^{quater} *decies* Absatz 1 3° des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch das Dekrets vom 20. Dezember 1989, zu entrichten oder nicht?

3) Könnten die Parteien die eventuelle Einflußnahme von Artikel 111 der Verfassung auf die durch die Klage aufgeworfenen Fragen näher erklären? »

Von dieser Untersuchungsmaßnahme wurden die Parteien mit Einschreibebriefen vom 3. April 1992 in Kenntnis gesetzt.

Die Primeur AG und die Flämische Exekutive haben mit Einschreibebriefen vom 30. April 1992 jeweils auf besagte Fragen geantwortet.

Durch zusätzliche Untersuchungsmaßnahme vom 5. Mai 1992 haben die referierenden Richter festgestellt, daß die Flämische Exekutive in ihrem Schriftsatz hinsichtlich der Koeffizienten k1, k2 und k3 folgendes erwähnt:

« So wurden die 'Subdivisionen' der allgemeinen Berechnungsformel des neuen Artikels 35^{quater} §1 2° des Gesetzes vom 26. März 1971, mit der die vom betroffenen Abgabepflichtigen wirklich verursachte Verschmutzung quantisiert und in einen mit dem Einheitssatz zu multiplizierenden 'N'-Faktor umgewandelt wird, vorläufig jeweils mit einem sogenannten 'Sanierungskoeffizienten' multipliziert, der kleiner ist als 1, je nachdem, ob die sektoriale Norm für die berücksichtigten Parameter in mehr oder weniger flexiblem Sinne von den allgemeinen Ableitungsnormen abweicht, eben um jenen Unternehmen, die bisher weder einen Beitrag noch eine Abgabe zu entrichten hatten, die Möglichkeit zu bieten, die erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen, damit die gemäß den geltenden sektorialen Ableitungsbedingungen erlaubte, stärkere Verschmutzung wesentlich verringert wird. Diese Faktoren werden erst ab 1995 dem Wert 1 entsprechen (...) »,

und die Flämische Exekutive ersucht, spätestens am 26. Mai 1992 folgende zusätzliche Fragen zu beantworten:

« Bedeutet der vorstehende Passus, daß der Vorteil eines Sanierungskoeffizienten, der niedriger ist als 1, ausschließlich bestimmten Sektoren, für die sektoriale Ableitungsbedingungen gelten, welche in weniger strengem Sinne von den allgemeinen Ableitungsbedingungen abweichen, insbesondere jenen Sektoren, wo die Abweichung der sektorialen Ableitungsbedingungen gegenüber den allgemeinen Ableitungsbedingungen größer ist als in anderen Sektoren, vorbehalten wurde?

Kann die Exekutive - falls sie diese These vertritt - dies pro Sektor genau darlegen, damit der Hof sie auf ihre Begründetheit hin zu prüfen in der Lage ist? »

Von dieser zusätzlichen Untersuchungsmaßnahme wurden die Parteien mit Einschreibebriefen vom 5. Mai 1992 in Kenntnis gesetzt.

Die Flämische Exekutive hat die zusätzlichen Fragen mit Einschreibebriefen vom 26. Mai 1992 beantwortet.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 2. Juli 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 9. Juni 1992 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 2. Juli 1992

- erschienen

. RA A. Haelterman und RA C. De Wolf, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin,

- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter H. Boel und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des vorgenannten Gesetzes über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Schiedshof beziehen, geführt.

III. Angefochtene Bestimmung

3.1. Die angefochtene Bestimmung ist Teil von Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990, der in das Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung ein Kapitel *IIIbis* einfügt, das für die Flämische Region besondere Bestimmungen über Wasserverschmutzungsabgaben enthält (Artikel *35bis* bis *35quater decies*).

3.2. Artikel *35bis* bestimmt, welche Personen abgabepflichtig sind. Er lautet folgendermaßen:

« §1. In Abweichung von den Artikeln 8 bis einschließlich 32 unterliegen der Wasserverschmutzungsabgabe, deren Aufkommen völlig dem Fonds für Prävention und Sanierung in bezug auf Umwelt und Natur zugewiesen wird:

1° die Inhaber von am 1. Januar des Steuerjahres in der Flämischen Region ansässigen Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die an einen öffentlichen Abwasserkanal oder einen Sammelkanal für die Beförderung öffentlicher Abwässer angeschlossen sind,

2° die Inhaber von anderen am 1. Januar des Steuerjahres in der Flämischen Region ansässigen Betrieben, Anstalten und Einrichtungen als denjenigen, auf die sich die Ziffern 1° und 3° beziehen,

3° die Inhaber von in der Flämischen Region gelegenen Kläranlagen, in denen öffentliche Abwässer aufbereitet werden und die am 1. Januar des Steuerjahres an ein gewöhnliches Oberflächenwasser oder irgendeinen anderen Ableitungskanal für die Einleitung geklärter Abwässer in das Oberflächenwasser angeschlossen sind,

4° jede natürliche oder juristische Person, die am 1. Januar des Steuerjahres über einen Wohnraum in der Flämischen Region verfügt; die Abgabe ist von der juristischen Person oder der betroffenen natürlichen Person, wenn diese keinem Haushalt angehört, zu entrichten; die Abgabe für natürliche Personen, die einen Haushalt bilden, ist vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

§2. Unter Betrieb, Anstalt und Einrichtung ist ein geschlossener oder nicht geschlossener Raum mit eventuell zugehöriger Anlage zu verstehen, der dafür bestimmt ist, darin entweder Tätigkeiten zu verrichten, oder Ausbildung oder Pflege zu erteilen, oder auch Tiere, Waren oder Stoffe unterzubringen bzw. zu lagern.

Unter Wohnraum ist ein Raum zu verstehen, der wegen seiner Einrichtung als eigenständige Einheit für Wohnzwecke bestimmt ist.

Unter Haushalt ist die Vereinigung von zwei oder mehr Personen zu verstehen, die durch Familienbände gebunden sind oder nicht, gewöhnlich ein und denselben Wohnraum bewohnen und dort zusammenleben. »

3.3. Artikel *35ter*, von dem laut dem Tenor der Klageschrift nur der erste Paragraph angefochten wird, bestimmt die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe.

Er lautet folgendermaßen:

« §1. Die Höhe der in Artikel 35*bis* genannten Wasserverschmutzungsabgabe wird nach Maßgabe der in Verschmutzungseinheiten (VE) ausgedrückten Umweltbelastung infolge der von den in Artikel 35*bis* genannten Abgabepflichtigen in dem Jahr vor dem Steuerjahr abgeleiteten Abwässer folgendermaßen festgesetzt:

$$H = N \times T$$

Dabei ist

H: die Höhe der zu entrichtenden Wasserverschmutzungsabgabe,

N: die durch die Abwässer hervorgerufene Umweltbelastung, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten, ermittelt gemäß der in diesem Artikel festgelegten Berechnungsweise,

T: die im nachstehenden §2 genannte Höhe des Einheitssatzes der Wasserverschmutzungsabgabe.

Die natürlichen Personen, die am 1. Januar des Steuerjahres einen mindestens drei Kinder zählenden Haushalt bilden, haben Anspruch auf eine Ermäßigung um 250 Franken pro Kind für das dritte und jedes weitere Kind. Die Flämische Exekutive bestimmt die Regeln, nach denen diese Ermäßigung gewährt wird.

§2. Die Höhe des Einheitssatzes der Wasserverschmutzungsabgabe wird auf 600 Franken festgesetzt.

Der Mindestbetrag der Abgabe zu Lasten jedes in Artikel 35*bis* bezeichneten Abgabepflichtigen wird auf 300 Franken festgesetzt. »

3.4. Die Artikel 35*quater*, 35*quinquies*, 35*sexies* und 35*octies* bestimmen für die jeweiligen Kategorien von Abgabepflichtigen die Art und Weise, wie der Faktor « N » (die durch die Abwässer hervorgerufene Umweltbelastung, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten (VE)) ermittelt wird. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

a) Haushalte und Inhaber von Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die im Jahr vor dem Steuerjahr an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz angeschlossen waren, nicht über eine eigene oder andere zusätzliche Wassergewinnung verfügten und deren Wasserverbrauch in besagtem Jahr weniger als 500 m³ betrug (Artikel 35*quater* §1 1° a): Der Faktor « N » wird für sie nach Maßgabe des Wasserverbrauchs, ausgedrückt in Anzahl Q fakturierter Kubikmeter, nach der Formel $N = 0,025 \times (Q - 30)$ ermittelt.

b) Haushalte und Inhaber von Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die im Jahr vor dem Steuerjahr an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz angeschlossen waren, außerdem über eine eigene oder andere zusätzliche Wassergewinnung mit einer Pumpenleistung von weniger als 5 m³ pro Stunde verfügten und deren Verbrauch an vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz bezogenem Wasser in besagtem Jahr weniger betrug als 500 m³ (Artikel 35*quater* §1 1° b): Der Faktor « N » wird für sie nach Maßgabe des jeweiligen Wasserverbrauchs nach der Formel $N = (0,025 \times (Q1 - 30)) + (0,025 \times Q2)$ ermittelt.

c) Haushalte und Inhaber von Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, die im Jahr vor dem Steuerjahr nicht an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz angeschlossen waren und über eine eigene oder zusätzliche Wassergewinnung mit einer Pumpenleistung von weniger als 5 m³ pro Stunde verfügten (Artikel 35*quater* §1 1° c): Der Faktor « N » wird für sie nach Maßgabe dieses Wasserverbrauchs nach der Formel $N = 0,025 \times (Q - 30)$ ermittelt.

d) Haushalte und Inhaber von Betrieben mit einem höheren Wasserverbrauch als zu a), b) und c) erwähnt, sowie Inhaber von in der Flämischen Region gelegenen Kläranlagen, in denen öffentliche Abwässer aufbereitet werden, bevor es unmittelbar oder mittelbar ins Oberflächenwasser eingeleitet wird (Artikel 35*quater* §1 2°): Der Faktor « N » wird für sie anhand der Formel $N = (k1 \times N1) + (k2 \times N2) + (k3 \times N3)$ ermittelt.

N1 ist eine Funktion von Termen, die die Verschmutzung durch Schwebstoffe und sauerstoffbindende Stoffe darstellen, sowie des Volumens, wobei diese Terme mit Koeffizienten versehen sind.

N2 ist eine Funktion von Termen, die die Verschmutzung durch Schwermetalle darstellen, sowie des Volumens, wobei diese Terme mit Koeffizienten versehen sind.

N3 ist eine Funktion von Termen, die die Verschmutzung durch Nährstoffe darstellen, sowie des Volumens, wobei diese Terme mit Koeffizienten versehen sind.

Die Terme k_1 , k_2 und k_3 sind sogenannte Sanierungskoeffizienten. Sie sind in gewissen Fällen gleich 1, in anderen Fällen niedriger als 1 (siehe Anhang 2).

Bestimmte Elemente der Formel sind je nachdem, ob es sich um Einleitung in die Kanalisation oder ins Oberflächenwasser handelt, unterschiedlich.

Wenn nicht alle für die Anwendung dieser Formel erforderlichen Fakten vorliegen, können die fehlenden Daten durch die in Anwendung von Artikel 35*quinqies* ermittelten Daten ersetzt werden.

3.5. Das angefochtene Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1990 veröffentlicht.

3.6. Kapitel III*bis* ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten (Artikel 77 des angefochtenen Dekrets).

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1.1. Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß die klagende Partei nicht die genaue Auswirkung, geschweige denn den genauen Betrag der beanstandeten Umweltabgabe, die sie zu entrichten hätte, erwähne. Aufgrund der Artikel 35*quater* und 35*quinqies*, die das Verfahren zur Ermittlung der durch die Abwässer hervorgerufenen Umweltbelastung bestimmen, welche ihrerseits für die Höhe der zu entrichtenden Abgabe maßgeblich sei, sei es möglich, daß die klagende Partei gar keine Abgabe zu entrichten hätte. Sie weise nicht nach, daß dies zwangsläufig der Fall sein werde, und erbringe demzufolge nicht den Beweis dafür, daß die angefochtene Bestimmung sie persönlich und in ungünstiger Weise berühre, weshalb ihre Klage wegen fehlenden Interesses unzulässig sei.

A.1.2. Die klagende Partei ist der Ansicht, daß sie tatsächlich das erforderliche Interesse nachweise. Die Behauptung der Flämischen Exekutive, wonach es aufgrund der Artikel 35*quater* und 35*quinqies* möglich sei, daß die klagende Partei keine Abgabe zu entrichten müssen, sei unerheblich, weil das Interesse vorliege, sobald die Klägerin durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar in ihrer Rechtslage getroffen werden könne. Die Behauptung sei überdies unrealistisch, zumal wegen der beträchtlichen Wasseraufnahme, welche zwangsläufig mit der Verarbeitung von Kartoffeln zu vorgebratenen Pommes frites einhergehe. Widersprochen werde der Behauptung schließlich ausdrücklich durch Artikel 35*ter* §2 Absatz 2, in dem eine Mindestabgabe festgelegt werde. Keines der von der Flämischen Exekutive angeführten Urteile des Hofes erlege in diesem Zusammenhang der klagenden Partei die Verpflichtung auf, die genaue Auswirkung, geschweige denn den genauen Betrag der beanstandeten Abgabe anzugeben.

A.2.1. Die klagende Partei bringt einen einzigen Klagegrund vor, der von einer Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung ausgeht. Artikel 35*ter* §1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990, verletze die besagten Bestimmungen in zweierlei Hinsicht:

a) Durch die plötzliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 26. März 1971 in Verbindung mit einer beträchtlichen Erhöhung des Betrags des Einheitssatzes müsse die Klägerin 1991 einen erheblichen Teil der Kosten der kollektiven Maßnahmen tragen, ohne daß sie mittels einer Übergangsregelung in die Lage versetzt werde, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich auf diese Kosten vorzubereiten und/oder diese Kosten zu beschränken - im Gegensatz zu den Betrieben, die bereits seit 1971 beitragspflichtig seien -, indem die Betriebe, die bereits unter das Gesetz vom 26. März 1971 (Artikel 20) fielen, reichlich Gelegenheit gehabt hätten, den Betrag der durch Artikel 35*ter* §1 eingeführten Abgabe mittels geeigneter Maßnahmen zu beschränken, während die Betriebe, die 1991 zum erstenmal unter das Gesetz fielen und dabei aufgrund des 1990 abgeleiteten Abwassers besteuert würden, ohne in der Lage gewesen zu sein, sich im Jahre

1990 auf die ihnen auferlegte Abgabe vorzubereiten oder diese Abgabe durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Das Dekret vom 21. Dezember 1990 sei nämlich erst am 29. Dezember 1990, d.h. am Ende des Jahres im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden. Für diese unterschiedliche Behandlung liege keine objektive und angemessene Rechtfertigung vor. Die vom Dekretgeber verwendeten Mittel stünden in keinem angemessenen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck.

b) Die Flämische Gemeinschaft habe bei der Anwendung des Verursacherprinzips (Artikel 130R Ziffer 2 EWG-Vertrag) die einschlägigen Vorschläge der EG-Kommission zu beachten (Empfehlung des Rates 75/436/EWG vom 3. März 1975, *Amtsblatt*, 1975, Nr. 194). In ihrer Mitteilung an den Rat erkläre die Kommission, « (...) die Abgabe müßte so festgesetzt werden, daß sie in erster Linie ihre Anreizfunktion erfüllt ». Die klagende Partei habe im Laufe des Jahres 1990 für über dreizehn Millionen Franken in den Bau einer Abwasserkläranlage investiert, die ab Ende Juli 1991 völlig operationell sein werde. Die 1991 von der Klägerin zu entrichtenden Abgabe werde ausschließlich nach Maßgabe der Abwasserabfuhr des Jahres 1990 festgesetzt; den 1990 von der Klägerin tatsächlich getragenen Investitionskosten könne bei der Festsetzung der Abgabe auf keinerlei Weise Rechnung getragen werden. Das angefochtene Dekret hätte die Möglichkeit vorsehen sollen, den Betrag der tatsächlich durchgeführten Umweltinvestitionen ganz oder teilweise von der zu entrichtenden Abgabe abzuziehen. Infolge dieser Unterlassung sei die Abgabe nicht so festgesetzt worden, daß an erster Stelle die Anreizfunktion erfüllt werde, und stehe sie also im Widerspruch zu den Vorschlägen der EG-Kommission sowie zu dem in den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz. Ein Unternehmen, das im Jahre 1990 beträchtliche Investitionskosten getragen habe, um zu einer besseren Umwelt beizutragen, trage 1991 trotzdem den gleichen Teil der Kosten der kollektiven Maßnahmen wie ein Unternehmen, das im Jahre 1990 keinerlei Anstrengungen zur Verbesserung der Umwelt gemacht habe.

A.2.2.1.1. Die Flämische Exekutive vertritt in ihrem Schriftsatz die Auffassung, daß die klagende Partei ihre Situation als « Abgabepflichtige » aufgrund des Artikels *35bis* des Gesetzes vom 26. März 1971 zu Unrecht mit derjenigen der bereits seit 1971 « beitragspflichtigen » Betriebe vergleiche. Diese « Beiträge » seien nämlich durch das Dekret vom 12. Dezember 1990 bezüglich der Verwaltungspolitik aufgehoben worden. Die die klagende Partei eventuell schädigende « Erweiterung » des Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 26. März 1971 habe nichts mit dieser « Beitragspflicht » zu tun, sondern ausschließlich mit der « Abgabepflicht », die erst 1989 unter anderem für gewisse Betriebe eingeführt (Dekret vom 20. Dezember 1989) und durch das angefochtene Dekret (Artikel *35bis*, in Kraft getreten am 1. Januar 1991) 1990 auf alle Betriebe erweitert worden sei. Beide Situationen seien daher nicht vergleichbar, weshalb insofern, als von einer ungleichen Behandlung die Rede sein könne, diese von offenbar unterschiedlichen Situationen herrühre. Der Gleichheitsgrundsatz verlange ausschließlich die gleiche Behandlung gleicher Verhältnisse.

A.2.2.1.2. Beim konkreten Vergleich - zwischen der Abgabepflicht, die ab 1. Januar 1991 für alle Betriebe gelte, und der Abgabepflicht zu Lasten der natürlichen Personen und bestimmter Betriebe mit Wirkung vom 1. Januar 1990 (vormaliger Artikel *32quater decies*) - sei festzustellen, daß die 1990er Regelung genausowenig eine Übergangsregelung für damals zum erstenmal abgabepflichtige Betriebe vorgesehen habe. Diese seien auch nicht in die Lage versetzt worden, « sich während des Jahres (1989) auf die ihnen auferlegte Abgabe vorzubereiten oder diese Abgabe durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren ».

Außerdem sei beim Zustandekommen der Umweltabgaben im Jahre 1989 ausdrücklich und wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es sich lediglich um eine vorläufige Regelung handle, welche nach dem Verursacherprinzip bald auf alle Verursacher ausgedehnt werden sollte.

Wie dem auch sei, alle Betriebe hätten sich schon seit Jahren auf die auch durch die abgeänderte Umweltabgabe nach wie vor stimulierte Klärung ihrer Abwässer vorbereiten können, weil schon seit mehreren Jahren « allgemeine » und « sektorale » Einleitungsbedingungen in Anwendung von Artikel 3 §1 des Gesetzes vom 26. März 1971 festgelegt worden seien.

A.2.2.1.3. An und für sich stelle das Nichtvorhandensein einer Übergangsregelung genausowenig eine unzulässige Behandlungsungleichheit dar. Es sei nämlich das Schicksal einer jeden Gesetzesänderung, daß hierdurch ein bisher geltender Rechtszustand geändert werde, von dem der Gleichheitsgrundsatz nicht verlange, daß er unverändert aufrechterhalten werde oder « erworben » sei (Schiedshof, Nr. 8/91, Erwägungsgrund B.7). Entweder passe sich der Bürger der neuen Regelung an, wodurch er ihre Anwendung auf seine Situation (berechtigterweise) vermeide oder einschränke, oder er trage die (steuerlichen) Folgen seiner Untätigkeit. Der Gleichheitsgrundsatz erfordere keineswegs das Aufschieben dieser Entscheidung mittels einer Übergangsregelung, was übrigens keine Rechtmäßigkeitsfrage sei, sondern eine reine Opportunitätsfrage, die

sich der Zuständigkeit des Hofes entziehe.

A.2.2.1.4. Außerdem seien tatsächlich Übergangsmaßnahmen vorgesehen, die die Unternehmen in die Lage versetzten, sich allmählich der anreizenden bzw. abratenden Funktion der Steuermaßnahme anzupassen, damit umweltfreundlichere Technologien zur Anwendung kämen. Die « Subdivisionen » der allgemeinen Berechnungsformel (Artikel 35^{quater} §1 2^o) würden vorläufig jeweils mit einem sogenannten « Sanierungskoeffizienten » multipliziert, der geringer sei als 1, je nachdem, ob die sektorale Norm in mehr oder weniger flexiblem Sinne von der allgemeinen Ableitungsnorm abweiche, eben um jenen Betrieben, die bisher weder einen Beitrag noch eine Abgabe hätten entrichten müssen, die Möglichkeit zu bieten, die technischen Vorkehrungen zu treffen, damit die zulässige Verschmutzung wesentlich reduziert werde. Diese Faktoren würden erst ab 1995 dem Wert 1 entsprechen. Der Klagegrund entbehre in diesem Punkt deshalb der faktischen Grundlage.

A.2.2.2.1. Die klagende Partei weist in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Verteidigungsmittel der Flämischen Exekutive zurück.

In der vorliegenden Rechtssache handele es sich nämlich nicht um zwei Kategorien von Betrieben, die einer eigenen, spezifischen Regelung unterworfen seien, sondern vielmehr um zwei Kategorien von Betrieben, die an der Finanzierung der Abwasserklärung beteiligt seien - die eine Kategorie im Prinzip seit 1971 (und in der Praxis seit 1984), die andere ab 1991. Beide Kategorien unterlägen infolge des angefochtenen Dekrets derselben Abgabepflicht. Dem Augenschein nach gebe es eine Gleichbehandlung gleicher Verhältnisse. Die an einen öffentlichen Abwasserkanal oder Hauptabwasserkanal angeschlossenen Betriebe würden allerdings - im Gegensatz zur Kategorie, zu der die Klägerin gehöre - mittels einer flexiblen Übergangsregel dazu angereizt, den Faktor « N » durch geeignete Maßnahmen einzuschränken, und zwar unter anderem dadurch, daß damals « freundliche » Einheitssätze - verglichen mit dem ab 1991 angewandten Einheitssatz - angewandt worden seien.

A.2.2.2.2. Die Bezeichnung der Abgabe als « Gebühr », « Beitrag », « Abgabe » oder « Steuer » sei hier unerheblich.

Außerdem sei die bis Ende 1990 in Artikel 21 des Gesetzes vom 26. März 1971 vorgesehene Beitragspflicht keine Gebühr gewesen, sondern eine Steuer. Die wesentlichen Merkmale einer Gebühr bestünden in (a) dem Vorhandensein einer bestimmten, eindeutigen Gegenleistung zugunsten des Zahlers, (b) dem Vorhandensein einer Übereinstimmung zwischen der Höhe der erhobenen Gebühr einerseits und dem Wert und der Bedeutsamkeit der erbrachten Leistung andererseits und (c) der freiwilligen Beschaffenheit, d.h. zur Vermeidung der Entrichtung einer Gebühr genüge es, wenn man die angebotene Gegenleistung nicht in Anspruch nehme. Die Beitragspflicht habe für jeden an einen öffentlichen Abwasserkanal oder einen Hauptabwasserkanal angeschlossenen Betrieb gegolten; durch ihren Anschluß an einen Abwasserkanal oder Hauptabwasserkanal hätten solche Betriebe sich nicht der Beitragspflicht entziehen können. Die von der öffentlichen Hand erbrachte Gegenleistung sei weder unmittelbar noch persönlich gewesen. Die somit erhobenen Beiträge seien als « Steuern » zu bezeichnen. Die Abgaben des Jahres 1990, diejenigen gemäß den Artikeln 32^{undecies} und 35^{quater decies} des Gesetzes vom 26. März 1971 (Dekret vom 20. Dezember 1983), seien beide als Steuern zu bezeichnen. Die Abgabe nach Artikel 32^{undecies} stelle eine Verfeinerung des vorher in Artikel 21 des Gesetzes vom 26. März 1971 vorgesehenen Beitrags dar, wobei es sich - wie bereits von der Klägerin betont - nicht um eine Gebühr, sondern um eine Steuer gehandelt habe.

Artikel 35^{quater} §1 2^o des angefochtenen Dekrets übernehme die Berechnungsmethode von Artikel 32^{undecies} wörtlich. In Anbetracht der faktischen Ähnlichkeit der Berechnungsmethode meint die Klägerin, die angeführte unterschiedliche Bezeichnung als « Gebühr » bzw. « Steuer » entbehre der rechtlichen Grundlage. Sollte der Hof urteilen, daß die Situation der Klägerin nur mit derjenigen der im Jahre 1990 nach Artikel 35^{quater decies} (Dekret vom 20. Dezember 1989) abgabepflichtigen Betriebe zu vergleichen sei, so liege ebenfalls eine Diskriminierung vor. Diese Bestimmung sei nämlich ausdrücklich als « Übergangsregelung » bezeichnet worden. Diese Betriebe hätten sich zwar nicht im Laufe des Jahres 1989, aber schon im Laufe des Jahres 1990 auf die 1991 durch das angefochtene Dekret eingeführte Abgabenregelung vorbereiten können, indem sie 1990 nur mit einer wenig bedeutsamen, pauschalen Abgabe belegt worden seien. Da die Klägerin 1990 nicht abgabepflichtig gewesen, infolge des angefochtenen Dekrets jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1991 einer Abgabe unterworfen sei, ohne daß sie in besagtem Jahr eine Übergangsregelung habe beanspruchen können, werde sie jenen Steuerpflichtigen gegenüber diskriminiert, für die 1990 die Abgabe im Sinne des alten Artikels 32^{quater decies} gegolten habe.

A.2.2.2.3. Die klagende Partei ist wie die Flämische Exekutive der Ansicht, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht verlange, daß ein vor einer Gesetzesänderung geltender Rechtszustand unverändert aufrechterhalten werde, und sei es nur vorläufig mittels einer Übergangsbestimmung; der Gleichheitsgrundsatz verlange aber schon, daß die der Steuer unterworfenen Betriebe angesichts dieser Abgabepflicht gleich behandelt würden. Indem der Klägerin eine Anpassungsperiode vorenthalten werde, die wohl aber im alten Artikel 20 des Gesetzes vom 26. März 1971 und im alten Artikel 32^{quater} *decies* vorgesehen sei, schaffe Artikel 35^{ter} §1 des angefochtenen Dekrets faktisch einen Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Betrieben, die ein und derselben Abgabepflicht unterworfen seien, und zwar ohne objektive und angemessene Rechtfertigung.

A.2.2.2.4. Die Verteidigungsmittel der Exekutive, wonach durch die Sanierungskoeffizienten (Anhang 2 zum angefochtenen Dekret) tatsächlich eine Übergangsregelung vorgesehen sei, sei nicht überzeugend.

Die sektorial festgelegten Sanierungskoeffizienten, die im Anhang enthalten seien, brächten an sich schon eine Behandlungsungleichheit unter denjenigen, die Abwässer ins Oberflächenwasser einleiteten, zustande. Sie variierten von 0,005 (Düngemittelfabriken, die in Brackwasser einleiteten) - was zu einer Senkung der Abgabengrundlage um 87,5% führe - bis 1 - wobei keine Ermäßigung eingeräumt werde. Die Klägerin falle unter Rubrik 29 (« nicht im vorstehenden genannte Tätigkeiten ») und könne somit keine Ermäßigung beanspruchen (Koeffizient = 1). Außerdem genüge die Übergangsregelung nicht zum Ausgleich der Erhöhung des Einheitssatzes von 447 Franken (1990) auf 600 Franken (1992). Dazu sei eine durchschnittliche Herabsetzung um 25,5% erforderlich, während es sich herausstelle, daß für nur dreizehn Sektoren (von insgesamt siebenundzwanzig) eine solche Anpassung vorgesehen sei.

Schließlich sei die Tragweite dieser Übergangsregelung nicht mit jener Regelung zu vergleichen, die diejenigen, die Abwässer in die Kanalisation einleiteten, damals hätten beanspruchen können, und sie hänge vom jeweiligen Sektor ab.

A.2.3.1.1. Die Flämische Exekutive meint, die Berechnung der Abgabengrundlage anhand der Verschmutzung infolge der vom Steuerpflichtigen im Jahr vor dem Steuerjahr eingeleiteten Abwässer stehe genausowenig im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz. Das beanstandete System führe dazu, daß die tatsächliche Verschmutzung für ein bestimmtes Jahr besteuert werde, allerdings nicht in diesem, sondern im darauffolgenden Jahr. In dieser Hinsicht unterscheide sich dieses System nicht von der Personensteuer.

Man könne nur schwerlich « unmittelbare » Daten berücksichtigen, weil diese im « Veranlagungsjahr » nicht bekannt sein könnten, genauso wie die Daten eines « Einkommensjahres » erst am Ende dieses Jahres und somit im darauffolgenden « Veranlagungsjahr » bekannt sein könnten. Die von der Klägerin getätigten Investitionen würden sich vom Veranlagungsjahr 1992 an selbstverständlich günstig auswirken, während dies für Betriebe, die keine Investitionen tätigten, nicht der Fall sein werde. Von einer Gleichbehandlung derjenigen, die in umweltfreundliche Produktions- und Verarbeitungstechniken investierten, und derjenigen, die nicht darin investierten, könne daher nicht die Rede sein. Bei Umweltabgaben gelte auch, daß in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Erheblichkeit - in diesem Fall sei die Verschmutzung gemeint - und den verwaltungsmäßigen Kosten ihrer Anwendung Kriterien festgelegt werden müßten.

A.2.3.1.2. Soweit die Verletzung des Verursacherprinzips geltend gemacht wird, weist die Exekutive darauf hin, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, über Klagegründe zu befinden, die von einer Verletzung des Europarechts (Artikel 130R Absatz 2 EWG-Vertrag; Empfehlung des Rates vom 3. März 1975) ausgingen. Übrigens sei Artikel 130R Absatz 2 EWG-Vertrag als solcher nicht einmal auf die Mitgliedstaaten bzw. in den Mitgliedstaaten anwendbar, während Empfehlungen nach Artikel 189 letzter Absatz EWG-Vertrag unverbindlich seien. Dennoch habe sich der Dekretgeber von diesen Grundsätzen inspirieren lassen, und zwar in geeigneter Weise, indem er die Abgabe perfekt proportional zur verursachten Verschmutzung gestaltet habe.

A.2.3.2.1. Die klagende Partei weist darauf hin, daß sie den im angefochtenen Dekret vorgesehenen Abgabemechanismus niemals als Prinzip angefochten habe. Sie behauptet allerdings, daß das Dekret wegen seiner spät erfolgten Veröffentlichung die Klägerin ungleich behandle im Verhältnis zu Betrieben, die schon vorher den Abgabemechanismen unterlegen hätten, weil keine ähnliche Übergangsregelung vorgesehen worden sei.

Die Klägerin meint, Artikel 35ter §1 verstoße gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, weil ein Betrieb, der wie die Klägerin im Jahre 1990 beträchtliche Investitionskosten getragen habe, 1991 trotzdem den gleichen Anteil an den Kosten der kollektiven Maßnahmen trage wie ein Betrieb, der im Jahre 1990 keine Anstrengungen zur Verbesserung der Umwelt gemacht habe. Sie weist die fünf Gegenargumente der Flämischen Exekutive zurück.

Der Umstand, daß vom Veranlagungsjahr 1992 an eine Ermäßigung erzielt werden könne, ändere nichts daran, daß dies im Jahre 1991 nicht der Fall sein werde. Die Diskriminierung bestehe eben darin, daß das angefochtene Dekret es nicht erlaube, die im Jahre 1990 getätigten Investitionen für das Veranlagungsjahr 1991 anzurechnen. Die Ermäßigung im Jahre 1992 sei überdies ungewiß, weil nach dem Erlaß der Flämischen Exekutive vom 30. Januar 1991 die Ermittlung der Umweltbelastung vorrangig aufgrund von durch Beamte der « Flämischen Umweltgesellschaft » (V.M.M.) durchgeführten Messungen erfolge und bei unterschiedlichen Messungen der höchste Wert zu berücksichtigen sei. Wenn die Messung vorgenommen werde, ehe die Investition Früchte abgeworfen habe - etwa in der ersten Januarwoche -, werde für den Rest des Jahres der günstige Einfluß der Umweltinvestitionen gar nicht berücksichtigt.

A.2.3.2.2. Artikel 130R Absatz 4 EWG-Vertrag bestimme unter anderem, daß die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der anderen Umweltmaßnahmen Sorge trügen. In Ausnahmefällen trete die Gemeinschaft selbst auf; als allgemeine Regel gelte, daß die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Umweltpolitik Sorge trügen. In diesem Fall müßten die Mitgliedstaaten selbst das Verursacherprinzip anwenden und sich dabei nach den Vorschlägen der Kommission richten - insbesondere nach dem Erfordernis, die Abgabe so festzusetzen, daß sie in erster Linie ihre Anreizfunktion erfülle. Sonst werde Artikel 5 EWG-Vertrag Abbruch getan.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften habe darauf hingewiesen, daß die einzelstaatlichen richterlichen Instanzen dazu gehalten seien, bei der Schlichtung der bei ihnen anhängigen Streitfälle die Empfehlungen zu berücksichtigen, wenn diese über die Auslegung von zu ihrer Durchführung festgelegten einzelstaatlichen Bestimmungen Klarheit schaffen würden (EuGH, 13. Dezember 1989, Rechtssache C-322/88, *Jur.*, 1989, 4407).

Die Klägerin stützt ihre Klage auf die Mißachtung des in den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes. Sie erläutert ihren Klagegrund, indem sie darauf hinweist, daß die Gegenpartei das europarechtliche Verursacherprinzip unrichtig anwenden würde; dieses Prinzip gehöre eindeutig zu den Grundsätzen, die sich der Dekretgeber vor Augen gehalten habe.

A.2.3.2.3. Schließlich hätte - so die Klägerin - beim Verfassen des Artikels *35ter* §1 tatsächlich eine bessere Anwendung dieses Prinzips und vor allem der darin enthaltenen, maßgebenden Anreizfunktion erdacht werden können, und zwar indem die Möglichkeit vorgesehen werde, den Betrag der effektiv getätigten Umweltinvestitionen auf die zu entrichtende Abgabe anzurechnen, statt die günstige Auswirkung dieser Investitionen aufzuschieben, bis sie Früchte abwürfen.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1.1. Im Tenor ihrer Klageschrift ersucht die klagende Partei den Hof, « Artikel *35ter* §1 des Gesetzes vom 26. März 1971, eingefügt durch das Dekret vom 21. Dezember 1990, wegen Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung für nichtig zu erklären ».

B.1.2. Der vorgenannte Artikel *35ter* §1 enthält die allgemeine Formel ($H = N \times T$) zur Ermittlung der Höhe der Abgabe, die die jeweiligen Abgabepflichtigen, auf die sich Artikel *35bis* bezieht, entrichten müssen. Der Faktor « N » (die durch die Abwässer hervorgerufene Umweltbelastung, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten) wird laut Artikel *35ter* §1 « ermittelt

gemäß der in diesem Artikel festgelegten Berechnungsweise ». Artikel 35ter selbst enthält aber keine Berechnungsweise. Unter « diesem Artikel » ist offenbar Artikel 69 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 zu verstehen - wodurch die Artikel 35bis bis 35quater decies in das Gesetz vom 26. März 1971 eingefügt werden. Die jeweiligen Berechnungsweisen sind nämlich in den Artikeln 35quater (sowie Anhang 2), 35quinquies (sowie Anhang 1 und Anhang 2), 35sexies und 35octies enthalten.

B.1.3. Die klagende Partei ist Inhaber eines Betriebs im Sinne von Artikel 35bis §1 2° - der Abwässer in das Oberflächenwasser einleitet -, der im Jahr vor dem Steuerjahr an ein öffentliches Wasserversorgungsnetz angeschlossen war, dessen Wasserverbrauch aufgrund des von der öffentlichen Wasserversorgungsgesellschaft im Jahr vor dem Steuerjahr fakturierten Verbrauchs mehr als 500 m³ betrug und der über eine eigene oder zusätzliche Wassergewinnung mit einer Pumpenleistung von über 5 m³ pro Stunde verfügte. Die Klägerin fällt daher unter die Anwendung von Artikel 35quater §1 2° und Anhang 2, eventuell von Artikel 35quinquies und Anhängen 1 und 2.

Im Klagegrund (A.2.1) wird eine diskriminierende Behandlung der Betriebe, die Abwässer in das Oberflächenwasser einleiten, gegenüber denjenigen, die Abwässer in die Kanalisation einleiten (Artikel 35bis §1 1°), sowie eine diskriminierende Behandlung je nach bestimmten Kategorien von Betrieben, die Abwässer in das Oberflächenwasser einleiten, geltend gemacht.

B.1.4. Aus dem Inhalt der Klageschrift geht hervor, daß sich die Klage gegen die Artikel 35bis §1 2°, 35ter §1, 35quater §1 2° (und Anhang 2) sowie 35quinquies (und Anhänge 1 und 2) des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des Dekrets vom 12. Dezember 1990, richtet.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.2.1. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt:

« (...) Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtssprechungsorgan ».

Laut Artikel 2 §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können Nichtigkeitsklagen «von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, (...) » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, die durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation getroffen werden könnten.

B.2.2. Die klagende Partei ist ein Kartoffelverarbeitungsbetrieb, der seine Abwässer in das Oberflächenwasser einleitet und daher in Anwendung von Artikel 35 §1 2° des Gesetzes vom 26. März 1971 in der durch das angefochtene Dekret abgeänderten Fassung die Abgabe im Sinne von Artikel 35ter desselben Gesetzes zu entrichten hat.

Als Abgabepflichtige kann die klagende Partei durch die Bestimmungen des Dekrets, die die Höhe der zu entrichtenden Abgabe festsetzen, unmittelbar und ungünstig getroffen werden.

Die klagende Partei weist somit das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung der in das Oberflächenwasser einleitenden Betriebe gegenüber den in die Kanalisation einleitenden Betrieben

B.3.1. Die klagende Partei bringt vor, daß durch die «plötzliche Einführung» der beanstandeten Abgabe für in das Oberflächenwasser einleitende Betriebe sowie durch die « beträchtliche Erhöhung des Betrags des Einheitssatzes » die in das Oberflächenwasser einleitenden Betriebe gegenüber den in die Kanalisation einleitenden Betrieben diskriminiert würden, wobei letztere infolge der früheren Gesetzgebung reichlich Gelegenheit gehabt hätten, sich auf die neue Abgabe vorzubereiten. Sie kritisiert den Umstand, daß die angefochtenen Bestimmungen keine Übergangsregelung für die in das Oberflächenwasser einleitenden Betriebe enthalten würden, während für die in die Kanalisation einleitenden Betriebe in den Jahren vor 1991 eine solche Regelung gegolten hätte.

B.3.2. Im Gegensatz zu dem, was in der Klageschrift und im Erwidernsschriftsatz behauptet wird, wurde die klagende Partei im Jahre 1990 bereits mit einer Abgabe belegt, und zwar der Pauschalabgabe im Sinne von Artikel 32^{quater} *decies* Absatz 1 3° des Gesetzes vom 26. März 1971, eingefügt durch das Dekret vom 21. Dezember 1990. Diese Abgabe hatte zum Zweck, die notwendigen Finanzmittel zur Durchführung des Haushaltsplans zu beschaffen, zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung anzuregen und die Umweltsanierung zu finanzieren, und zwar gemäß dem Prinzip, wonach die Kosten der Verschmutzung zu Lasten des Verursachers gehen. Die besagte Steuer, die mittlerweile durch die im Dekret vorgesehene Steuer ersetzt worden ist, war nur der Ansatz zur Anwendung des vorgenannten Prinzips in bezug auf die Oberflächenwasserverschmutzung. Sie wurde von ihren Urhebern übrigens als eine Übergangsregelung in Erwartung einer weiterreichenden Anwendung des Verursacherprinzips dargestellt. Das angefochtene Dekret beweckt eine solche Anwendung (*Drucks. Fl. Rat*, 1990-1991, Dok. 424/1, S.10; Dok. 424/7, SS. 2-3, S.4). In diesem Punkt entbehrt die Argumentation der klagenden Partei der faktischen Grundlage.

B.3.3. Die Argumentation läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß dem Dekretgeber vorgeworfen wird, er hätte den Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt, daß er bei der Anwendung einer neuen Regelung keine Übergangsperiode wie bei der Anwendung der früheren Regelung

vorgesehen hätte.

Im Hinblick auf die Sicherung der Anwendung der Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes gibt es keinen Anlaß dazu, zwei Regelungen miteinander zu vergleichen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf verschiedene Kategorien von Abgabepflichtigen anwendbar waren und wobei die neuere Regelung einer politischen Änderung entspricht.

B.3.4. Der Klagegrund ist unbegründet, soweit darin eine Diskriminierung der in das Oberflächenwasser einleitenden Betriebe gegenüber den in die Kanalisation einleitenden Betrieben geltend gemacht wird.

Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung innerhalb der Kategorie von Betrieben, die in das Oberflächenwasser einleiten

B.4.1. Die klagende Partei bringt vor, daß die angefochtene Abgabenregelung eine Diskriminierung unter den in das Oberflächenwasser einleitenden Betrieben einführe, da sie einerseits im Jahre 1991 aufgrund 1990 durchgeführter Einleitungen besteuert würden, ohne in die Lage versetzt worden zu sein, die in besagtem Jahr getätigten Umweltinvestitionen anzurechnen, so daß der Anreizfunktion der Abgabe nicht entsprochen werde (A.2.1), und andererseits da die sektorial festgelegten, in Anhang 2 enthaltenen Sanierungskoeffizienten an sich schon eine Behandlungsgleichheit zwischen bestimmten Kategorien von in das Oberflächenwasser einleitenden Betrieben ins Leben riefen (A.2.2.2.4).

B.4.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Dieselben Vorschriften stehen andererseits der Gleichbehandlung von Kategorien von Personen entgegen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in grundverschiedenen Situationen befinden, wobei es für eine solche Gleichbehandlung keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.

Hinsichtlich der angeblich ungenügenden Anreizfunktion der Abgabe

B.4.3. Die klagende Partei ist der Ansicht, daß dadurch, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Abgabe für das Jahr 1991 vorschrieben, die aufgrund der 1990 verursachten Wasserverschmutzung berechnet werde, und indem nicht erlaubt werde, daß die in den Jahren 1990 oder 1991 zur Reduzierung dieser Verschmutzung getätigten Investitionen angerechnet würden, die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen Betrieben ins Leben riefen, je nachdem, ob sie solche Investitionen tätigten oder nicht. Diese unterschiedliche Behandlung entspreche nicht der Anreizfunktion, deren wesentliche Beschaffenheit durch die Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften 75/436/EURATOM, EWG, EGKS vom 3. März 1975 bestätigt werde (A.2.1.b und A.2.3.2.2).

Was die klagende Partei also den angefochtenen Bestimmungen vorwirft, ist in Wirklichkeit, daß sie alle in das Oberflächenwasser einleitenden Betriebe auf die gleiche Weise behandeln würden, ohne dabei zu unterscheiden je nachdem, ob sie solche Investitionen tätigen oder nicht.

B.4.4. Den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen zufolge versteht sich die Umweltabgabe für Wasserverschmutzung nicht nur als ein Mittel der völligen oder teilweisen Finanzierung der kollektiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, sondern auch und vor allem als ein politisches Instrument, das die Umweltverschmutzer dazu anregen soll, die von ihnen verursachte Umweltverschmutzung an der Quelle zu beschränken. Die beanstandete Abgabenregelung bezweckt eine verfeinerte Anwendung des in der vorgenannten Empfehlung des Rates verankerten Verursacherprinzips ab 1991 (*Drucks. Fl. Rat*, 1990-1991, Dok. 424/1, SS. 9-10, Dok. 424/7, SS. 4-5).

Der Gesetzgeber bezweckte mit der Einführung der Abgabe somit eine zweifache Zielsetzung. Während der vorgenannte Finanzierungszweck bei den in die öffentliche Kanalisation einleitenden Betrieben an erster Stelle steht, besteht der Hauptzweck hinsichtlich der in das Oberflächenwasser einleitenden Betriebe im Anreiz, möglichst wenig zu verschmutzen. Diese Unterscheidung erklärt den Unterschied zwischen beiden Kategorien von Abgabepflichtigen, was die Ermittlung der Abgabe betrifft. Die Formel für diese Berechnung enthält ein Element « a », das 0,20 von

$$\frac{Q1}{180}$$

entspricht für in die öffentliche Kanalisation einleitende Betriebe, während es gleich 0 ist für in das Oberflächenwasser einleitende Betriebe (Artikel 35^{quater} §1 2°). Die verschiedenen k-Koeffizienten, die in derselben Formel vorkommen, betragen 1 für in die Kanalisation einleitende Betriebe, während sie niedriger sind als 1 für verschiedene Kategorien von Betrieben, die in das Oberflächenwasser einleiten (Artikel 35^{quater} §1 *in fine* und Anhang 2).

B.4.5. Die vorgenannte Empfehlung des Rates bestimmt folgendes:

« Empfiehlt im Sinne des EWG-Vertrags den Mitgliedstaaten, sich bei der Kostenzurechnung und den Interventionen der öffentlichen Hand im Bereich des Umweltschutzes an die Grundsätze und Anwendungsmodalitäten zu halten, die in der Mitteilung der Kommission im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind ». In der dieser Empfehlung beiliegenden « Mitteilung der Kommission an den Rat über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen: Grundsätze und Durchführungsmodalitäten » heißt es zu Punkt 4.b): « Die

Abgabe hat zum Ziel, dem Umweltverschmutzer einen Anreiz zu bieten, von sich aus bei niedrigsten Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die von ihm verursachte Umweltverschmutzung zu verringern (Anreizfunktion), und/oder ihn an den Kosten für kollektive Maßnahmen, so z.B. an den Reinigungsausgaben zu beteiligen (Umverteilungsfunktion). Diese Abgabe wird nach Maßgabe der Emissionshöhe auf Grund entsprechender behördlicher Verfahren erhoben.

Die Abgabe müßte so festgesetzt werden, daß sie in erster Linie die Anreizfunktion erfüllt (...). »

Zu Punkt 4.c) heißt es:

« Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die den Warenverkehr und die Standortwahl für Investitionsvorhaben in der Gemeinschaft beeinflussen, wird es sicherlich notwendig sein, zu einer immer stärkeren Harmonisierung der verschiedenen Instrumente auf Gemeinschaftsebene in ähnlich gelagerten Fällen zu gelangen.

Solange dies nicht geschehen ist, ist die Frage der Zurechnung der Kosten der Umweltschutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig gelöst. Diese Mitteilung der Kommission ist daher nur ein erster Schritt in Richtung auf die Anwendung des Verursacherprinzips. Diesem ersten Schritt sollte so rasch wie möglich auf Gemeinschaftsebene eine Harmonisierung der Instrumente für die Anwendung des Verursacherprinzips in ähnlich gelagerten Fällen folgen; darauf wird im übrigen in Nummer 8 Absatz 3 hingewiesen. »

B.4.6. Durch die Bezugnahme auf eine in diesen Worten abgefaßte Empfehlung hat der Dekretgeber gewiß die Absicht geäußert, die Einleitungen in das Oberflächenwasser dergestalt zu besteuern, daß sie die Betriebe dazu anreizen, möglichst wenig zu verschmutzen; er war deshalb aber noch nicht dazu gehalten, im Hinblick hierauf eine bestimmte Methode einer anderen vorzuziehen. Indem er eine erhebliche Steuer eingeführt und deren Höhe nicht von den im Veranlagungsjahr bzw. im Vorjahr getätigten Investitionen, sondern ausschließlich von der tatsächlich verursachten Verschmutzung im Vorjahr abhängig gemacht hat, hat der Dekretgeber eine Maßnahme ergriffen, die dem von ihm verfolgten Zweck angemessen ist.

Bezüglich der Koeffizienten k_1 , k_2 und k_3

B.4.7. Die klagende Partei bringt ferner vor, daß die in Anhang 2 zum angefochtenen Dekret festgelegten Sanierungskoeffizienten k_1 , k_2 und k_3 an sich schon eine Behandlungsungleichheit zwischen den in das Oberflächenwasser einleitenden Betrieben ins Leben riefen (A.2.2.2.4).

B.4.8. Bei den Vorarbeiten wurden diese Koeffizienten folgendermaßen erläutert:

« Wie in der Begründungsschrift dargelegt wurde, wird für die industriellen Einleitungen in das Oberflächenwasser, die Gegenstand flexiblerer Einleitungsnormen sind und durch den vorgelegten Dekretsentwurf zum allerersten Mal einer Umweltabgabe nach Maßgabe der durch die Abwässer eingeleiteten Verschmutzungslast unterworfen werden sollen, eine Sanierungsperiode eingeräumt, die sich im Prinzip bis spätestens 1995 erstrecken dürfen.

Während dieser Sanierungsperiode wird für die betroffenen Industriesektoren die tatsächlich eingeleitete Verschmutzungslast nur zum Teil in Betracht gezogen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die neue Regelung garantiert, daß bis 1995 die erstrebte Reduktion um 50% bis 70% gegenüber dem Bezugsjahr 1985 in bezug auf Nährstoffe und Schadstoffe erreicht wird. » (*Drucks. Fl. Rat*, 1990-1991, Dok. 424/7, S. 7).

« Der Wert des dabei angewandten k-Koeffizienten ist jährlich vom Flämischen Rat festzusetzen, weil der Rat die Bemessungsgrundlage festzulegen hat. Pro Sektor wird geprüft werden, wie der Wert $k = 1$ bis 1995 erzielt werden kann. Die schrittweise Entwicklung des k-Koeffizienten wird also je nach dem Sektor unterschiedlich sein. » (ebenda, S. 17).

« Jede der vorgenannten Subdivisionen wird mit einem Koeffizienten multipliziert, der für gewisse Einleitungen in das Oberflächenwasser niedriger als 1 sein kann. Zur Durchführung von Artikel 45 des vorgenannten Gesetzes vom 26. März 1971 wurden von der bis zum 1. Januar 1989 zuständigen nationalen Obrigkeit für etwa 55 Kategorien von Betrieben sektorale Einleitungsbedingungen vorgeschrieben. Mehrere von diesen sektorialen Einleitungsbedingungen sehen für bestimmte Verschmutzungsparameter Normen vor, die weniger streng sind als diejenigen, die aufgrund der zur Zeit geltenden allgemeinen Einleitungsregelung vorgeschrieben sind.

Vom Gesichtspunkt der Umwelt heraus und in Anbetracht der im 'Mina-Plan' 1990-1995 vorgeschlagenen Immissionspolitik ist es immerhin angebracht, diese weniger strengen sektorialen Einleitungsnormen in der Praxis in möglichst beschränktem Maße anzuwenden.

Zu dem Zweck empfiehlt es sich, die in das Oberflächenwasser einleitenden Unternehmen, die unter die Anwendung dieser sektorialen Bedingungen fallen, maximal zum Einsatz der bestmöglichen umweltfreundlichen Technologien, die zur Zeit verfügbar sind, anzuregen. Da diese in das Oberflächenwasser einleitenden Betriebe bisher weder Beiträge noch Abgaben zu entrichten hatten, die sich unmittelbar nach dem Umfang der Umweltbelastung infolge der eingeleiteten Abwässer richten, stellt die Wasserverschmutzungsabgabe, die durch das vorliegende Dekret eingeführt werden soll, ein bedeutendes wirtschaftliches Novum für die betroffenen Betriebe dar. Es ist somit auch berechtigt, diesen Unternehmen die Chance zu bieten, jene technischen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die gemäß den geltenden sektorialen Einleitungsbedingungen zugelassenen, umfangreicheren Einleitungen von Verschmutzungslasten wesentlich zu verringern. Deshalb wird vorgeschlagen, jede der Subdivisionen mit einem Faktor zu multiplizieren, der in geringerem oder höherem Maße kleiner ist als 1, je nachdem, wie die sektorale Norm für den (die) in Betracht gezogenen Parameter in geringerem bzw. höherem Maße in flexiblerem Sinne von den allgemeinen Einleitungsnormen abweicht. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die durch Erlaß der Flämischen Exekutive vom 21. Oktober 1987 festgelegten Oberflächenwassereigenschaften bis 1995 zu erreichen, ist davon auszugehen, daß die Faktoren k_1 , k_2 und k_3 spätestens ab 1995 unbedingt in allen Fällen und für alle Industriesektoren gleich 1 sind. » (ebenda, S. 18).

B.4.9. Mit diesen Koeffizienten wird also eine niedrigere Abgabe für in das

Oberflächenwasser einleitende Betriebe, die bisher nicht abgabepflichtig waren, durchgeführt. Diese Koeffizienten sind nach Maßgabe der sektorialen Einleitungsbedingungen festgesetzt worden. Eine Herabsetzung wird gewährt, wenn diese sektorialen Einleitungsbedingungen in flexiblerem Sinne von den allgemeinen Einleitungsbedingungen abweichen. Die Koeffizienten sind provisorisch; der Dekretgeber hat die Absicht geäußert, sie mit Wirkung vom 1. Januar 1995 alle auf 1 festzusetzen.

B.4.10. Der Hof stellt fest, daß zum Zeitpunkt der Festsetzung dieser Koeffizienten fünfundfünfzig sektorale Einleitungsbedingungen festgelegt waren, die manchmal strenger, manchmal lockerer sind als die allgemeinen Einleitungsbedingungen. Sie waren günstiger, nicht nur für die in Anhang 2 zum angefochtenen Dekret erwähnten Sektoren, sondern auch für den Sektor, zu dem die klagende Partei gehört. Für diesen Sektor gilt der königliche Erlaß vom 2. Oktober 1985 zur Festlegung der sektorialen Bedingungen für die Einleitung von aus der Kartoffelverarbeitungsindustrie stammenden Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser und in die öffentliche Kanalisation (*Belgisches Staatsblatt*, 4. Dezember 1985). Dieser königliche Erlaß enthält ergänzende (Artikel 2) und abweichende (Artikel 3) Bedingungen für die Einleitung von anderen als üblichen häuslichen Abwässern durch diesen Sektor in das gewöhnliche Oberflächenwasser; so darf der biochemische Sauerstoffbedarf der eingeleiteten Abwässer nicht mehr als 60 Milligramm pro Liter betragen (Artikel 3 1°), während dieser Wert gemäß der allgemeinen Einleitungsregelung (königlicher Erlaß vom 3. August 1976 zur allgemeinen Regelung der Einleitung von Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser, die öffentliche Kanalisation und die künstlichen Regenwasserabflußwege, *Belgisches Staatsblatt*, 29. September 1976, Ber. *Belgisches Staatsblatt*, 11. November 1976) nur 30 bzw. 15 Milligramm pro Liter betragen - je nach dem entsprechenden Oberflächenwasser (Artikel 7 3° a) und b)).

So darf der Gehalt an Senkstoffen im eingeleiteten Wasser nicht mehr als 1,5 Milliliter pro Liter betragen, während dieser Wert nach der allgemeinen Einleitungsregelung nur 0,5 Milliliter entsprechen darf (Artikel 7 5° a).

Somit hat der König von der in Artikel 9 §4 der allgemeinen Einleitungsregelung erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, wonach sektorale Einleitungsbedingungen «in weniger strengem Sinne (abweichen können), wenn es sich herausstellt, daß kein vermarktetes Klärverfahren im betroffenen Sektor bzw. Sektorteil die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen ermöglicht ».

B.4.11. Der Hof stellt außerdem fest, daß nicht für alle Sektoren, die den Vorteil günstigerer Einleitungsbedingungen genießen, gleichwertige Sanierungskoeffizienten in Anhang 2 zum angefochtenen Dekret festgelegt worden sind. Anhang 2 enthält nämlich nur eine Liste von 27 Sektoren, für die niedrigere Sanierungskoeffizienten gelten. Der Sektor, zu dem die klagende Partei gehört, fällt unter Rubrik 29 «nicht im vorstehenden genannte Tätigkeiten», wo die Koeffizienten k_1 , k_2 und k_3 gleich 1 sind. Die klagende Partei erhält daher keine Ermäßigung, obwohl die sektorialen Einleitungsbedingungen aus den vorgenannten Gründen flexiblere Einleitungsbedingungen vorsehen.

B.4.12. Es steht dem Dekretgeber zu, Ermäßigungen zu gewähren oder nicht, wobei er einerseits dem Wunsch nach einer Übergangsregelung Rechnung trägt und andererseits die Feststellung berücksichtigt, daß flexiblere sektorale Einleitungsbedingungen für bestimmte Sektoren je nach dem Stand der Klärungstechnik festgelegt worden sind.

Wenn aber der Dekretgeber auf diese Kriterien zurückgreift, so muß er sie angesichts aller Sektoren, die sich im Hinblick auf die zur Beurteilung stehende Maßnahme sowie auf den erstrebten Zweck in einer ähnlichen Lage befinden, auf die gleiche Weise anwenden. Indem der Dekretgeber einigen von diesen Sektoren den Vorteil dieser Sanierungskoeffizienten einräumt und andere davon ausschließt, ohne daß eine Rechtfertigung vorzuliegen scheint oder in den Antworten auf die vom Hof gestellten Fragen zutage tritt, hat er eine gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstoßende Unterscheidung eingeführt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt in Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 §2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1990 « houdende begrotingstechnische bepalingen alsmede bepalingen tot begeleiding van de begroting 1991 » (über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991), die Wortfolge « 29 / niet hoger vermelde activiteiten / 1 / 1 / 1 / » (29 / nicht im vorstehenden genannte Tätigkeiten / 1 / 1 / 1 /) insofern, als sie für Tätigkeiten gilt, welche Gegenstand von sektorialen Einleitungsbedingungen waren, die in weniger strengem Sinne von den allgemeinen Bedingungen gemäß dem königlichen Erlaß vom 3. August 1976 zur allgemeinen Regelung der Einleitung von Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser, die öffentliche Kanalisation und die künstlichen Regenwasserabflußwege abweichen, für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva